

GEMEINDE
ETTINGEN

Erläuterungen

zur

Einwohnergemeindeversammlung

vom

Mittwoch, 10. Dezember 2025, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle, Trakt 2, «Hintere Matten»

Aufgrund der Einlasskontrolle mit Ausweiskontrolle kann es zu Verzögerungen kommen, bitte erscheinen Sie frühzeitig.

Traktanden:

- 1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2025**
- 2. Sondervorlage «Strassensanierung Schaiengässli»**
- 3. Budget 2026**
- 4. Bankgewinn-Initiative**
- 5. «wer befiehlt, zahlt»-Initiative**
- 6. Diverses**

Genehmigung des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2025

Vorbemerkung

Gemäss § 4 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 18. Mai 2017 (Stand 19. Juni 2025) wurde zur Erstellung des Protokolls eine Tonaufnahme gemacht.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, ist den Bildaufnahmen zuhanden der Medien gemäss § 53 Abs. 3 Gemeindegesetz stillschweigend zugestimmt worden.

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2025

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 wird mit grossem Mehr genehmigt.

2. Nachtragskredit 2 zur Sondervorlage für die Erstellung einer Pumptrack- und Beachvolleyballanlage auf der Sportanlage «Hintere Matten»

://: Das Eintreten wird mit 179 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen beschlossen.

://: Dem Antrag des Gemeinderats, den 2. Nachtragskredit für die Erstellung einer Pumptrack- und Beachvolleyballanlage auf der Sportanlage «Hintere Matten» in Höhe von CHF 450'000.00 zu genehmigen, wird mit 32 Ja-Stimmen, 172 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

3. Diverses

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. September 2025 zu genehmigen.

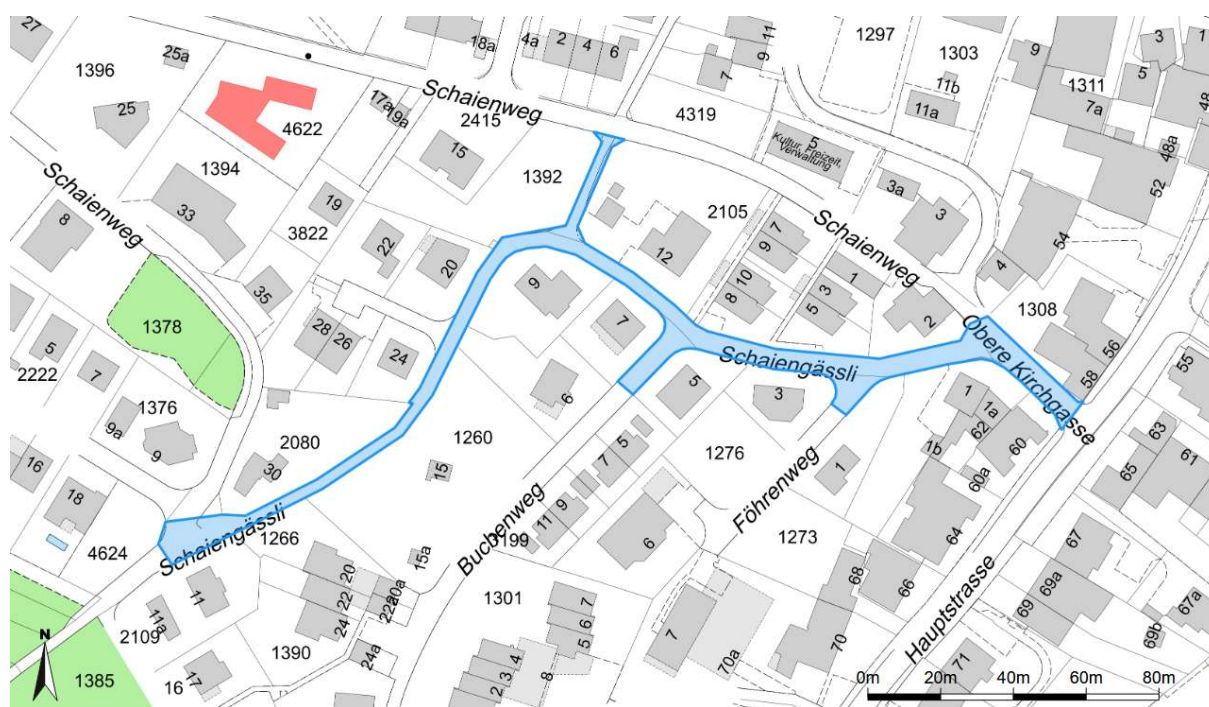
Der Gemeinderat

Investitionskredit zur Sondervorlage für die Strassensanierung Schaiengässli

Einleitung

Das Schaiengässli ist in einem schlechten Zustand. Infolge unzähliger Aufgrabungen für Hausanschlüsse und aufgrund des Alters des Deckbelags muss die Strasse erneuert werden. Kommt hinzu, dass die Strassenbeleuchtung im unteren Abschnitt noch nicht auf moderne, sparsame und somit kosteneffiziente LED-Beleuchtung umgerüstet ist.

Das Projekt wird als kombiniertes Projekt ausgeführt. Die Werkleitungsumfrage hat ergeben, dass neben der Strasse (inklusive der Strassenentwässerung) die Wasserleitung ersetzt und die Stromversorgung der Primeo Netz AG erweitert werden. Nicht zuletzt wird im oberen Abschnitt als Massnahme aus dem «Generellen Entwässerungsplan» (GEP) eine Sauberabwasserkanalisationsleitung erstellt. Die Verbesserung der Strassenbeleuchtung wird nicht nur mittels Wechsel auf LED verbessert, es werden auch optimalere Standorte gewählt.



Kosten

In der folgenden Tabelle sind die Kosten aller durch die Gemeinde zu finanzierenden Teilprojekte gelistet:

Teilprojekt	Kostenvoranschlag $\pm 20\%$ in CHF
Strassensanierung (inkl. öffentliche Beleuchtung und Strassenentwässerung)	810'000
Neubau Sauberwasserkanalisation (Spezialfinanzierung)	280'000
Ersatz der Wasserleitung (Spezialfinanzierung)	475'000
Total (inkl. MwSt.)	1'565'000

Ausführung

Nach der Genehmigung der Sondervorlage werden im ersten Quartal 2026 das Ausführungsprojekt erstellt und die Submissionen durchgeführt. Die Bauphase ist ab Mitte des Jahres 2026 vorgesehen. Aufgrund der engen Platzverhältnisse, insbesondere im oberen Abschnitt, ist mit einer Bauzeit von ca. vier Monaten zu rechnen. Je nach effektivem Baubeginn und der tatsächlichen Bauzeit wird der Deckbelag allenfalls im Frühling 2027 eingebaut.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Investitionskredit im Zusammenhang mit der Strassensanierung Schaiengässli in Höhe von CHF 1'565'000 zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Budget 2026

Das Budget 2026 weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 1'336'513 aus. Der Gemeinderat hat in insgesamt drei Lesungen zum Budget 2026 diverse Einsparungen und Streichungen an Budgetpositionen vorgenommen. Somit konnte das strukturelle Defizit per 2025 bereinigt werden. Allerdings sind neue Kosten dazugekommen: Bedingt durch die gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen ist ein konsequentes Sparen in gewissen Bereichen wie Sozialhilfe, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder auch Bildung grösstenteils nicht möglich.

Weiterhin steigende Kosten weisen die KESB und die Gesundheitskosten, insbesondere «Alter», aus. Die demographische Entwicklung zwingt die Gemeinden, für immer mehr Personen im Altersbereich die Restkostenfinanzierung zu übernehmen, was zwangsläufig zu einem grösseren finanziellen Aufwand zu Lasten der Gemeinde führt. Die KESB durchläuft derzeit ein Wachstum an Personal und Ausbau der Geschäftsstelle, was zu einer hohen Aufwandssteigerung führt.

Der Gemeinderat hat mit dem Projekt «Zukunft Plus» die Weichen gelegt, die Kosten noch vertiefter zu prüfen, mit dem Ziel, diese budgetverträglich in den Griff zu bekommen. Die Arbeiten hierzu laufen auf Hochtouren, bedingen aber durch vertragliche oder reglementarische Abhängigkeiten eine erhöhte Bearbeitungszeit. Der Gemeinderat versichert den Einwohnerinnen und Einwohnern, dass er sämtliche möglichen Massnahmen prüft und es hierfür keine Tabuthemen geben wird.

Im Vergleich zum Vorjahresbudget 2025 konnte trotz erhöhtem Aufwand in «Sozialer Sicherheit» und «Öffentliche Ordnung und Sicherheit» eine Verbesserung von rund CHF 372'000 erzielt werden, was in gemeinsamer Arbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltungspersonal entstanden ist.

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von total CHF 8'391'940 vor, davon entfallen alleine CHF 5'500'000 auf die Sanierung des Schulhauses Hintere Matten, Trakte 2 und 3. Weiter werden CHF 1'565'000 in die Sanierung des Schaiengässli investiert, worüber die Einwohnerinnen und Einwohner in einer separaten Sondervorlage abstimmen dürfen. Ebenfalls im Budget enthalten sind die Aufwendungen für den Pumptrack inklusive zwei Beachvolleyballfelder über total CHF 625'000. Zu diesem Projekt wird der Gemeindeversammlung im Jahr 2026 ein redimensioniertes Bauprojekt zur Abstimmung vorgelegt.

Die Abwasserentsorgung (Spezialfinanzierung) und die Wasserversorgung (Spezialfinanzierung) sollen keine Erhöhung der Gebühren erfahren, da noch genügend Eigenkapital vorhanden ist. Insbesondere im Abwasserbereich ist ein hohes Eigenkapital vorhanden, weshalb der budgetierte Aufwandüberschuss in dieser Form auch gewollt ist. Für den Bereich Abfallentsorgung (Spezialfinanzierung) werden den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Schlussabstimmung höhere Gebühren für Kehricht und Grüngut beantragt. Diese Erhöhung ist unumgänglich, da mit der Rechnung 2025 das Eigenkapital der Abfallkasse aufgebraucht sein wird und somit die Gemeinde zwingend Sanierungsmassnahmen durchführen muss.

Da noch nicht alle Spar- und Entwicklungsmassnahmen aufbereitet werden konnten und die Arbeiten wie vorgenannt andauern, hat der Gemeinderat auf eine Anpassung der Steuerfüsse verzichtet.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgende Beschlüsse zum Budget 2026:

1. *Genehmigung der Erfolgsrechnung mit folgenden Abschlüssen:*

- Einwohnerkasse	Aufwandüberschuss	CHF	1'336'513
- Spezialfinanzierung Wasser	Ertragsüberschuss	CHF	15'520
- Spezialfinanzierung Kanalisation	Aufwandüberschuss	CHF	219'960
- Spezialfinanzierung Abfall	Aufwandüberschuss	CHF	21'300

2. *Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von* CHF 8'391'940

3. *Genehmigung der Steuerfüsse für:*

- Natürliche Personen	61 % der Staatssteuer		
- Ertragssteuer juristische Personen	50 % der Staatssteuer		
- Kapitalsteuer juristische Personen	50 % der Staatssteuer		

4. *Abfallgebühren, inkl. MwSt*

- Hauskehricht / Sperrgut	Einheitsvignette	CHF	2.50
- Container Hauskehricht	bis 800 lt. je Leerung	CHF	35.00
- Grüngutsammlung	Einheitsvignette	CHF	2.50
- Grüngutcontainer	Jahresvignette 80 lt.	CHF	40.00
- Grüngutcontainer	Jahresvignette 140 lt.	CHF	75.00
- Grüngutcontainer	Jahresvignette 240 lt.	CHF	110.00
- Grüngutcontainer	Jahresvignette 770 lt.	CHF	255.00

5. *Wasserbezugsgebühren, exkl. MwSt*

- Wasserzähler Ø 20mm	Grundgebühr	CHF	30.00
- Wasserzähler >Ø 20mm	Grundgebühr	CHF	50.00
- Wasserzähler Ø 20mm	Zählermiete	CHF	20.00
- Wasserzähler >Ø 20mm	Zählermiete	CHF	40.00
- Bezugsgebühr	je m3 Wasserverbrauch	CHF	1.50

6. *Abwassergebühren, exkl. MwSt*

- Wasserzähler Ø 20mm	Grundgebühr	CHF	30.00
- Wasserzähler >Ø 20mm	Grundgebühr	CHF	50.00
- Abwassergebühr	je m3 Wasserverbrauch	CHF	2.10

Der Gemeinderat

Einleitung zu Traktandum 4 («Bankgewinn-Initiative») und Traktandum 5 («wer befiehlt, zahlt»-Initiative)

Im Frühjahr 2025 haben mehrere Baselbieter Gemeinden festgestellt, dass sich ihre finanzielle Situation zunehmend anspannt. Zahlreiche kantonale Vorgaben führen zu steigenden Ausgaben, ohne dass die Gemeinden auf diese Kostenentwicklung Einfluss nehmen können. Gleichzeitig fliesst ein wesentlicher Teil der kantonalen Einnahmen – beispielsweise aus der Basellandschaftlichen Kantonalbank – ausschliesslich an den Kanton, obwohl die Gemeinden wesentliche Infrastrukturleistungen erbringen und Aufgaben des Kantons vor Ort ausführen.

Vor diesem Hintergrund haben sich auf Initiative des Liestaler Stadtpräsidenten Daniel Spinner mehrere Gemeindepräsidien zusammengeschlossen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu stärken. Daraus entstand eine koordinierte Gemeindebewegung, welche zwei Initiativen vorbereitet hat:

- *Die nichtformulierte Initiative «wer befiehlt, zahlt», mit der der Grundsatz gesetzlich verankert werden soll, dass jene Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, auch die damit verbundenen Kosten trägt;*
- *die formulierte Initiative «Bankgewinn-Initiative», mit welcher die Gemeinden künftig zu einem Drittel am Gewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank beteiligt werden sollen.*

Insgesamt beteiligen sich derzeit elf Baselbieter Gemeinden an dieser Initiativbewegung, darunter Arisdorf, Buckten, Duggingen, Ettingen, Häfelfingen, Känerkinden, Laufen, Lausen, Liestal, Pratteln und Sissach.

Ziel ist, die beiden Initiativen im Herbst/Winter 2025 den Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten vorzulegen. Sobald mindestens fünf Gemeinden die Vorlagen angenommen haben, werden sie der Landeskanzlei zur Einreichung übermittelt.

Formulierte «Bankgewinn-Initiative»

Ausgangslage

Die Regelung hinsichtlich Besteuerung der Kantonalbanken ist schweizweit sehr unterschiedlich (keine Steuerbefreiung, kantonale Steuerbefreiung und kommunale Steuerpflicht, Steuerbefreiung mit Gewinnverteilung an Kanton und Gemeinden etc.). Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine banken- und kantonsfreundliche Lösung: Die BLKB ist im Gegensatz zu anderen Unternehmen im Finanzsektor von den Steuern befreit, benötigt allerdings Platz und Infrastruktur in den Gemeinden. Der Kanton erhält eine Abgeltung der Staatsgarantie von 3 Prozent des Reingewinns bzw. mindestens CHF 3.5 Mio. (§ 1 Verordnung zum Kantonalbankgesetz [SGS 371.11]). Zudem erhält er eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem eingebrachten Dotationskapital (CHF 160 Mio.). Die Gemeinden erhalten nichts.

Der Reingewinn der BLKB für das Jahr 2024 belief sich auf CHF 185.8 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie) von CHF 72.8 Mio. Wie dem Geschäftsbericht der BLKB entnommen werden kann, wurde die Staatsgarantie mit CHF 5.5 Mio. entschädigt. CHF 67.2 Mio. wurden an den Kanton Basel-Landschaft ausgeschüttet. Weitere CHF 67.2 Mio. wurden den gesetzlichen Reserven zugewiesen.

in CHF 1'000	2024	2023	Veränderung	in %
Gewinnverwendung				
Jahresgewinn	185 799	155 855	29 943	19,21
Gewinnvortrag	21 926	21 547	380	1,76
Bilanzgewinn	207 725	177 402	30 323	17,09
Ausschüttungen auf dem Zertifikatskapital	-23 940	-22 800	-1 140	5,00
Abgeltung Staatsgarantie	-5 574	-4 676	-898	19,21
Ablieferung an den Kanton Basel-Landschaft	-67 200	-64 000	-3 200	5,00
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-67 200	-64 000	-3 200	5,00
Gewinnvortrag	43 811	21 926	21 885	99,81

Quelle: BLKB-Geschäftsbericht 2024, S. 119

Die Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton ist unbestritten. Allerdings gehen die Gemeinden leer aus, während von anderen Unternehmen Steuererträge an die Gemeinden fließen. In anderen Kantonen – beispielsweise Kanton Zürich – werden die Gemeinden an den Gewinnen der Kantonalbank beteiligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist.

Elf Gemeindepräsidien haben sich entschlossen, ihren Gemeinderäten die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen und eine Überweisung an die Gemeindeversammlung im November/Dezember zu empfehlen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es mindestens sieben sein.

Begründung der Initiative

Die Steuerbefreiung der BLKB bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung lediglich an den Kanton erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Die Gemeinden profitieren zwar von den Aktivitäten und Initiativen der BLKB und ihren Institutionen. Dies gilt aber auch für den Kanton. Die indirekte Wertschöpfung aus Arbeitsplätzen erfolgt auch bei anderen Unternehmen mit Mitarbeitenden. Diese Unternehmen unterliegen aber im Unterschied zur Basellandschaftlichen Kantonalbank der Steuerpflicht für Kanton und Gemeinden.

Immer mehr Gemeinden sehen sich ausserstande, die ihnen zugewiesenen und teilweise vom Kanton und Bund regulierten Aufgaben zu finanzieren. Die Kosten in Bildung und Alter nehmen

stark zu und werden weiterhin stark zunehmen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist kaum noch durch die Steuererträge der natürlichen Personen zu stemmen. Ein frappanter Unterschied zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Gemeinden zeigt sich gerade bei den Steuereinnahmen aus juristischen Personen.

Die Gemeinden sind allerdings der Meinung, dass eine Besteuerung der Kantonbank nicht zielführend ist. Sie wollen den Erfolg «unserer Baselbieter Bank» nicht mit neuen Bürden riskieren. Da allerdings keine Steuererträge für die Leistungen der Gemeinden fließen, sehen die Gemeinden eine Gewinnbeteiligung über den Anteil des Kantons als angebracht an. Diese Anpassung muss über eine Gesetzesanpassung des Kantonbankgesetzes (SGS 371) in Form einer formulierten Initiative erfolgen.

Bei der Erarbeitung der Initiative wurden zahlreiche Verteilmechanismen geprüft (Anzahl Geschäftsstellen, Betriebsstätten, Anzahl Mitarbeitende pro Gemeinde etc.). Am einfachsten und zielführendsten erscheint die Aufteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gemeinde. Dieser Mechanismus wird auch bei zahlreichen anderen Instrumenten im Rahmen des Finanzausgleichs angewendet. Basierend auf vorstehenden Zahlen würde bei Annahme der Initiative ein Drittel der CHF 67.2 Mio. an die Gemeinden fließen. Das entspricht CHF 22.4 Mio. bzw. rund 74 Franken pro Einwohner/in.

Die Finanzen des Kantons zeigen sich solide genug, um einen solchen Beitrag an die Gemeinden zu meistern. In extremis könnte der Kanton die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vorübergehend reduzieren, um in einer Übergangsfrist weiterhin auf seinen Gewinnanteil zu kommen. Das Kantonbankgesetz lässt dies in § 16 Absatz 3 zu.

Damit orientiert sich die Initiative an der Gewinnverteilung und entsprechenden Rechtsgrundlage des Kantons Zürich, der ebenfalls eine Verteilung eines Gewinnanteils vorsieht. Im vergangenen Jahr wurden die Zürcher Gemeinden mit 105 Franken pro Einwohner/in entschädigt.

Inhalt der Initiative

Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankgewinne «Bankgewinn-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Die Einwohnergemeinden xy (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Kantonbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

...

⁴ Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1. Gemeinde: Stadt Liestal; | Beschlussdatum: |
| 2. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die vorliegende formulierte «Bankgewinn-Initiative» zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («wer befiehlt, zahlt»-Initiative)

Ausgangslage

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, sollte eigentlich auch die Kostenfolgen tragen. Bereits heute ist dieser Grundsatz indirekt in § 47a der Kantonsverfassung festgehalten. Allerdings kann eine Abweichung von diesem hehren Grundsatz heute nicht eingeklagt werden. Deshalb soll künftig eine Gesetzesanpassung wenigstens präziser festhalten, wie mit Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund von Kantonsentscheiden umgegangen werden soll.

Elf Gemeindepräsidien haben sich entschlossen, ihren Gemeinderäten die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen und eine Überweisung an die Gemeindeversammlung im November/Dezember zu empfehlen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es mindestens sieben sein.

Begründung der Initiative

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen vom «wer befiehlt, zahlt»-Grundsatz zu Ungunsten der Gemeinden. Ein bekanntes Beispiel ist die Abstimmung im Landrat über die Klassenlehrfunktion. Die Abänderung des Ergebnisses des VAGS-Projekts (VAGS = Verfassungsauftrag Gemeindeverstärkung) durch den Landrat hat dazu geführt, dass die Gemeinden die Stellenpläne in den Schulen erhöhen mussten, was zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5.5 Mio. geführt hat. Dies kann dem Kanton aber egal sein, da er nicht dafür aufkommen muss. Fremdes Geld gibt man leichter aus als das eigene.

Ähnliche, für die Gemeinden negative Entscheide betreffen die spezielle Förderung in den Schulen zu Lasten der Gemeinden, das Führen der Musikschulen (obwohl mehrheitlich Sekundarschülerinnen und -schüler diese besuchen), die Nichtbeteiligung an der Motorfahrzeugsteuer (obwohl das Gemeindestrassennetz länger ist als das kantonale) und viele mehr.

Solche Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund eines Kantonsentscheids gab es in den letzten Jahren immer wieder. Dies erhöht den Druck auf die ohnehin angespannte Finanzlage der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind jedoch das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll in Ergänzung zum Verfassungsartikel § 47a der «wer befiehlt, zahlt»-Grundsatz auf Gesetzesebene genauer verankert werden.

Insbesondere soll der Regierungsrat künftig in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Gemeindeebene aufzeigen und erläutern sowie die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden dem Landrat zur Kenntnis bringen (Transparenz). Die Initiative geht aber noch weiter: Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, soll der Kanton die Mehrkosten tragen, die durch den Kantonsentscheid für die Gemeinden entstehen.

Inhalt der Initiative

Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden «wer befiehlt, zahlt»-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981
--

Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, soll auch die Kostenfolgen tragen.

Bereits heute ist dieser Grundsatz in §47a der Verfassung festgehalten. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll der «wer befiehlt, zahlt-Grundsatz» auf Gesetzesebene genauer verankert werden. Insbesondere soll Folgendes festgelegt werden:

1. Der Regierungsrat erläutert in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Subsidiarität und begründet die Vor- und Nachteile der Änderung für die Gemeindeebene.
2. In den Vorlagen an den Landrat werden nicht nur die finanziellen Folgen für den Kanton, sondern auch die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt.
3. Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, werden die Mehrkosten, die durch einen Kantonsentscheid auf Gemeindeebene entstehen, in der Summe durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat zeigt in der Vorlage an den Landrat die Form der Rückerstattung an die Gemeinden auf.

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die federführende Gemeinde ist die Stadt Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- | | | |
|----|--------------|-----------------|
| 1. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 2. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («wer befiehlt, zahlt»-Initiative) zu genehmigen.

Der Gemeinderat